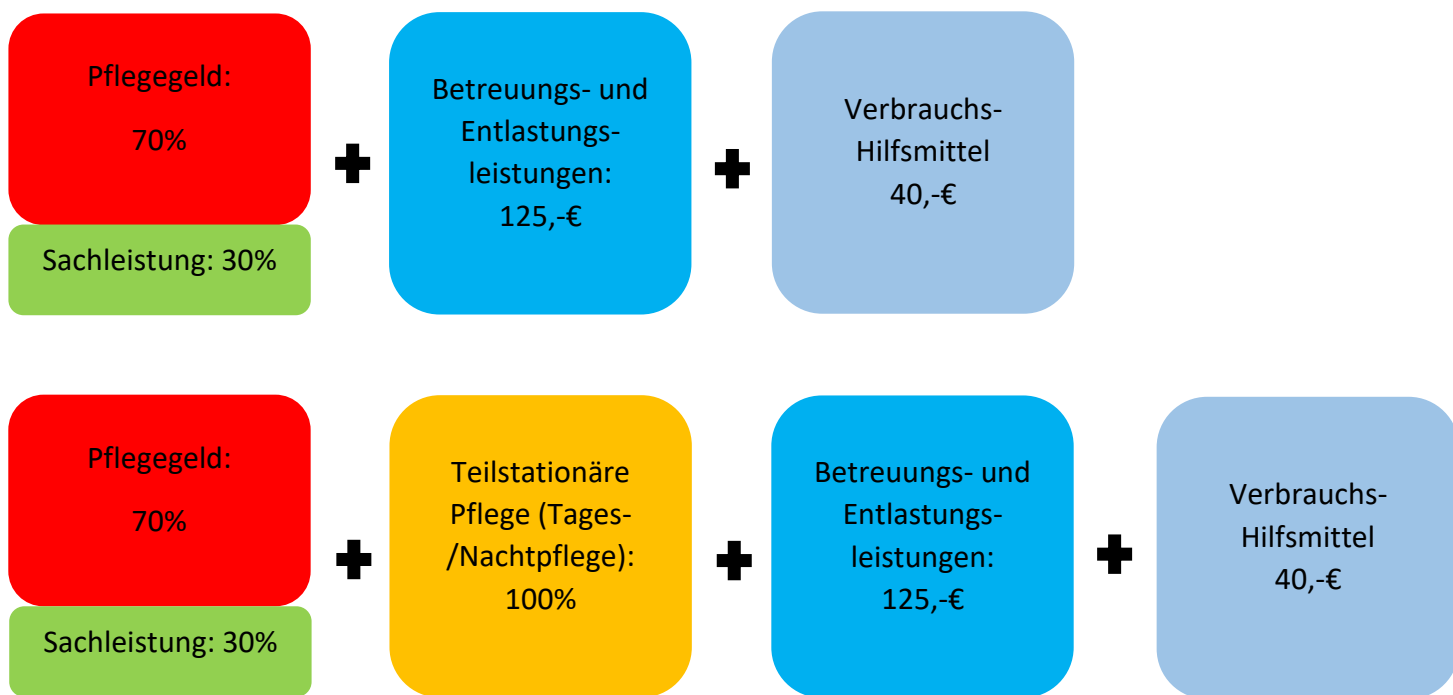
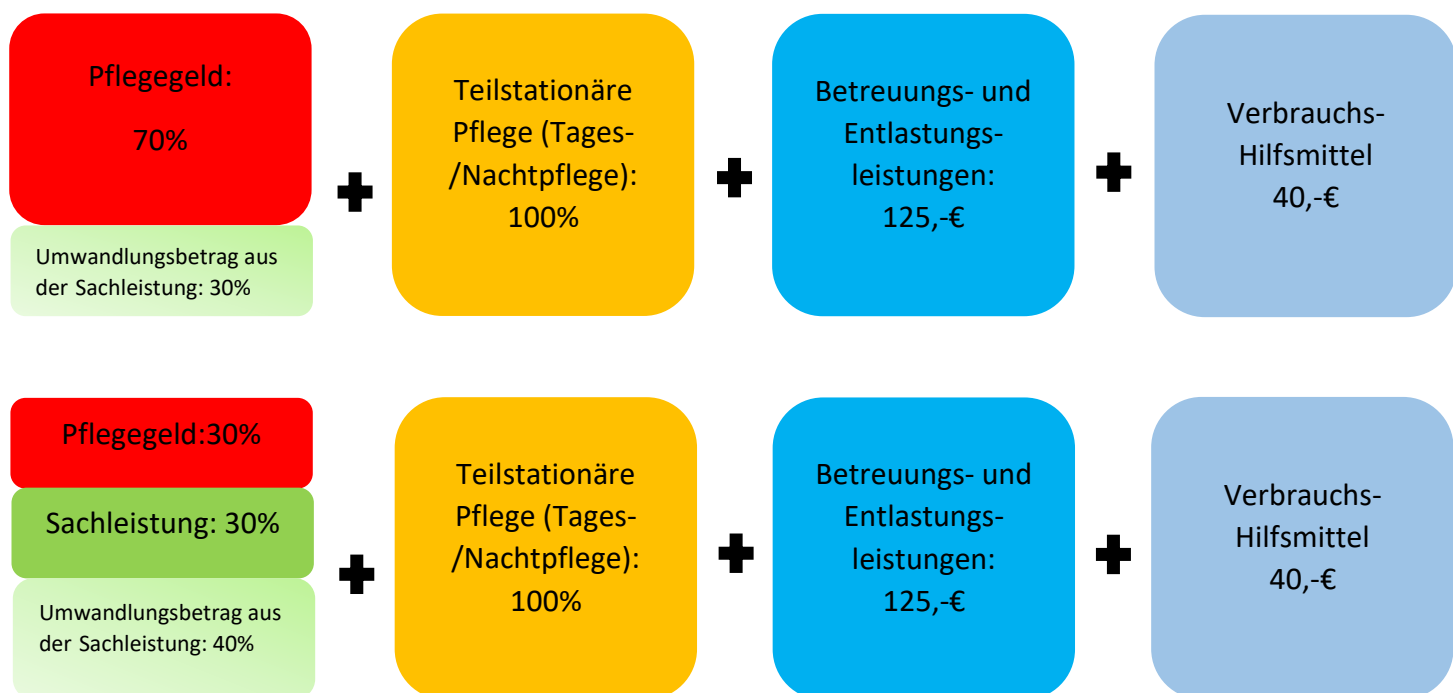


Kombinationsmöglichkeiten, bei denen Leistungen gegenseitig angerechnet werden:



Pflegegeld und (Pflege-)Sachleistung können bis zu einer „Gesamtleistung“ von 100% beliebig kombiniert werden (z. B. 80% Pflegegeld + 20% Sachleistung; 50% Pflegegeld + 50% Sachleistung usw.)



Wenn die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft ist und die/der Pflegebedürftige weitere Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen möchte, können bis max. 40% des Sachleistungsbetrages dafür „umgewandelt“ werden.

Die Gesamtleistung aus Pflegegeld, Sachleistung und Umwandlungsbetrag dürfen jedoch 100% „Gesamtleistung“ nicht überschreiten.

Anmerkung: es wird nur das Pflegegeld an die/den Pflegebedürftigen ausbezahlt, bei allen anderen Leistungen handelt es sich immer um Kostenerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten.